



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Firma

Frankonia Handels GmbH & Co KG,
vertreten durch die Frankonia Verwaltungs
GmbH, diese vertreten durch Jeremy Glück
Schießhausstraße 10
97228 Rottendorf

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 5164.01-Z-549

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Ihr Antrag vom 15.06.2023 auf waffenrechtliche Einstufung der
Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16" und CZ Scorpion EVO 3 S1
8", Kal. .22lr

Unser Geschäftszeichen: SO13-5164.01-Z-549

Wiesbaden, 10.07.2024

Seite 1 von 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der von Ihnen vorgestellten

**halbautomatischen Schusswaffe, Hersteller: Firma Ceska Zbrojovka (CZ),
Modell Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16"**

Kaliber: .22lr

Schäftung: klapp- und ausziehbaren Schulterstütze

Gesamtlänge der Waffe: Schulterstütze ausgeklappt und ausgezogen
91,3 cm

Schulterstütze ausgeklappt und eingeschoben
86,0 cm

Schulterstütze eingeklappt 65,2 cm

Lauflänge: 41,8 cm,

Lauf – Art: Stahl (Neufertigung)

Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall

Länge von Lauf und

Verschluss in geschlossener

Stellung: 53,5 cm



Seite 2 von 14

Verschusskonstruktion: Rückstoßlader mit Feder-Masseverschluss

Magazinart: Wechselmagazin, zehn Patronen

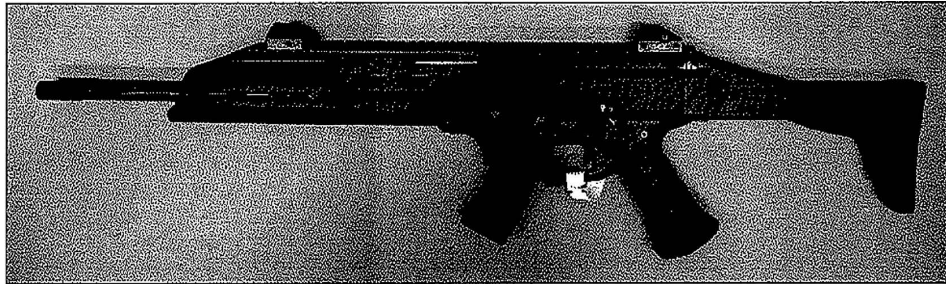


Abbildung 1: CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16", Ansicht linke Seite

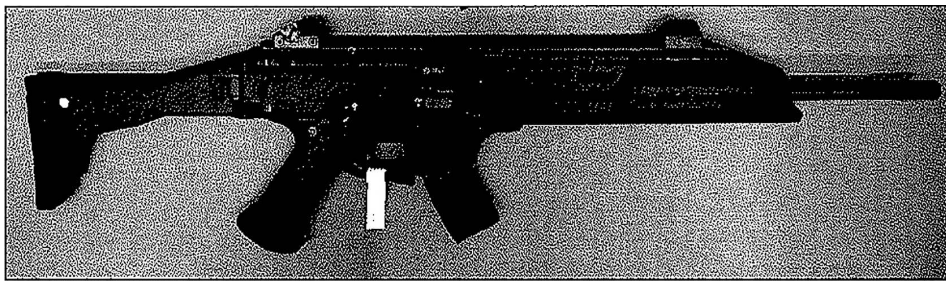


Abbildung 2: CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16", Ansicht rechte Seite

Dem Bundeskriminalamt ist nicht bekannt, ob es die vorgelegte Musterwaffe auch in einer vollautomatischen Version im Kaliber .22lr gibt. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma CZ, Modell „Scorpion EVO 3 A1“, Kaliber 9mmLuger, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.





Seite 3 von 14

Abbildung 3: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten die halbautomatische CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“



Abbildung 4: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die vollautomatische „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten die halbautomatische CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“



Abbildung 5: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten die halbautomatische CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen



Seite 4 von 14

Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurden an der vorgelegten Musterwaffe gegenüber der Referenzwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine Neuanfertigung und fest mit dem Gehäuse verbunden. Ein Austausch des Laufes ist aufgrund dieser festen Montage und der unterschiedlichen Kaliber nicht möglich.

Verschluss

Die vorgelegte Musterwaffe besitzt einen einteiligen Verschluss. Die vorgelegte Musterwaffe hat ein anderes Kaliber und eine andere Zündungsart als die Referenzwaffe. Der Verschluss der vorgelegten Musterwaffe kann in das Gehäuse der Referenzwaffe eingesetzt werden, eine Schussabgabe ist nicht möglich.

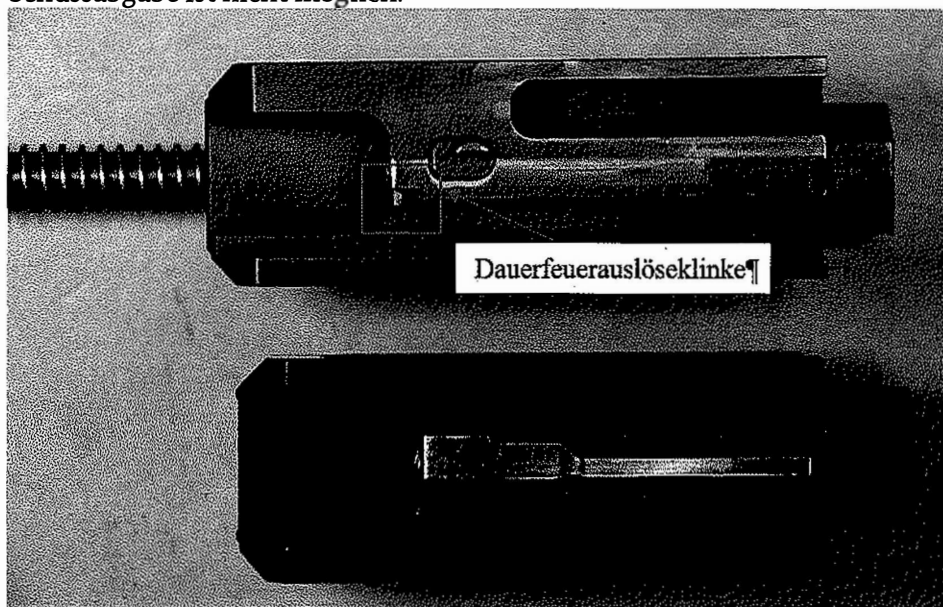


Abbildung 6: Vergleichsansicht Verschluss, oben der vollautomatische Verschluss „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten der halbautomatische Verschluss CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“

Der Verschluss der vorgelegten Musterwaffe hat eine Ausnehmung, die mit einer im Gehäuse angebrachten Sperre korrespondiert. Der Verschluss der Referenzwaffe kann in die vorgelegte Musterwaffe eingesetzt werden, lässt sich dann jedoch nicht schließen, da eine Sperre im Gehäuse der vorgelegten Musterwaffe dies verhindert.



Abbildung 7: Vergleichsansicht Verschluss, oben der vollautomatische Verschluss „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten der halbautomatische Verschluss CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“

Gehäuseunterteil

Die antragsgegenständliche Musterwaffe besitzt ein geteiltes Gehäuse. Das Gehäuseunterteil der vorgelegten Musterwaffe beinhaltet die Aufnahme für das Abzugsmodul und den Magazinschacht. Bei der vorgelegten Musterwaffe und der Referenzwaffe ist die Abzugsmechanik jeweils als Kassette (Abzugsmodul) in das Gehäuseunterteil eingesetzt. Bei der vorgelegten Musterwaffe weist das Abzugsmodul eine Ausnehmung auf, welche mit einer Sperre im Gehäuseunterteil korrespondiert. Dem Abzugsmodul der Referenzwaffe fehlt diese Ausnehmung. Daher kann das Abzugsmodul der Referenzwaffe nicht in das Gehäuseunterteil der vorgelegten Musterwaffe eingesetzt werden.

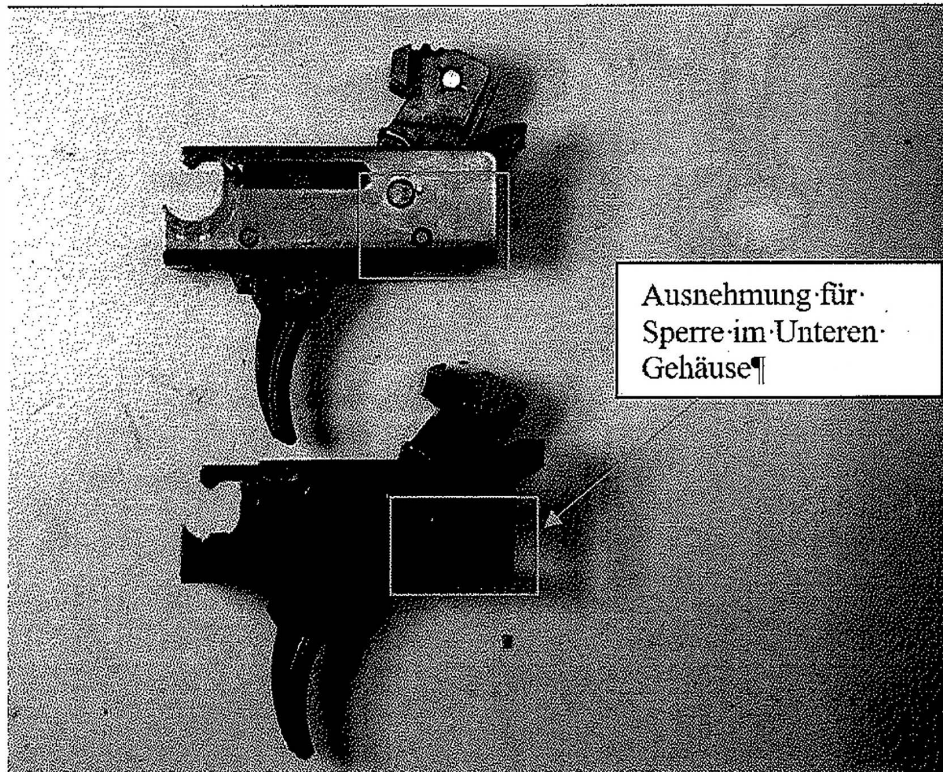


Abbildung 8: Vergleichsansicht Abzugsmodul, oben vollautomatisches Abzugsmodul „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten halbautomatisches Abzugsmodul CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“ mit Ausnehmung

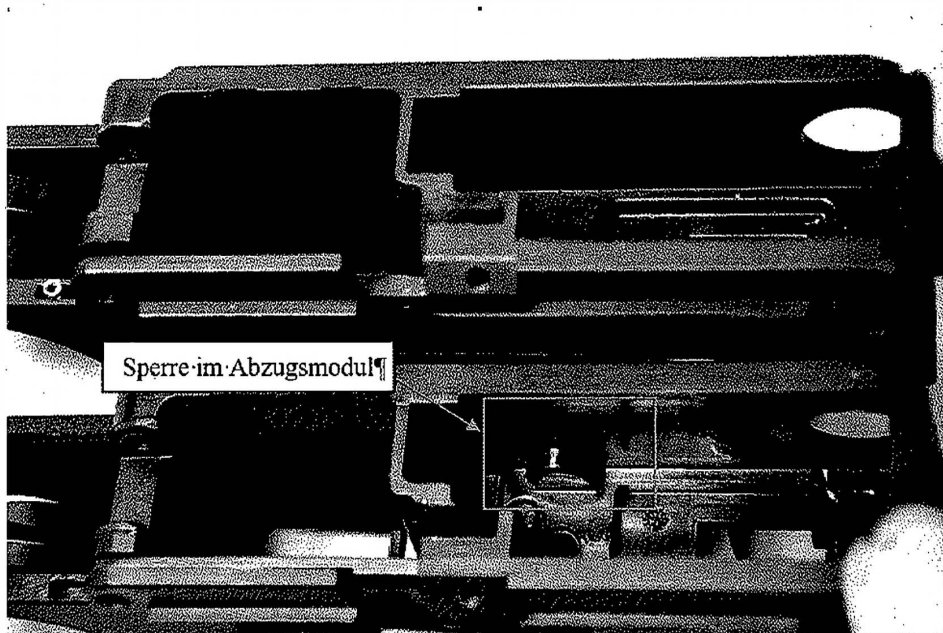


Abbildung 9: Vergleichsansicht Gehäuseunterteil, oben vollautomatische Kriegswaffe „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten halbautomatische Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“ mit Sperre für Ausnehmung im Abzugsmodul

Das Abzugsmodul der vorgelegten Musterwaffe kann in die Referenzwaffe eingefügt werden. Eine Schussabgabe ist dann jedoch nicht möglich.

Seite 7 von 14

Im Abzugsmodul der vorgelegten Musterwaffe ist im Vergleich zum Abzugsmodul der Referenzwaffe ein kürzerer Auswerfer verbaut. Aufgrund der kaliberbedingten unterschiedlichen Durchmesser ragt der Auswerfer weiter zur Mitte des Stoßbodens, was das Verschließen des Verschlusses verhindert. Somit ist mit dem Abzugsmodul der vorgelegten Musterwaffe, verbaut in der Referenzwaffe, keine Schussabgabe möglich.

Bei dem Abzugsmodul der vorgelegten Musterwaffe fehlen alle Bohrungen und Vorrichtungen zur Montage von Bauteilen, die für eine vollautomatische Schussabgabe erforderlich sind.

Die Magazine der Referenzwaffe können nicht in den Magazinschacht der vorgelegten Musterwaffe eingesetzt werden, da ein Sperrstift am Verschlussfanghebel in den Magazinschacht hineinragt und mit einer Ausnehmung des Magazins der vorgelegten Waffe korrespondiert.

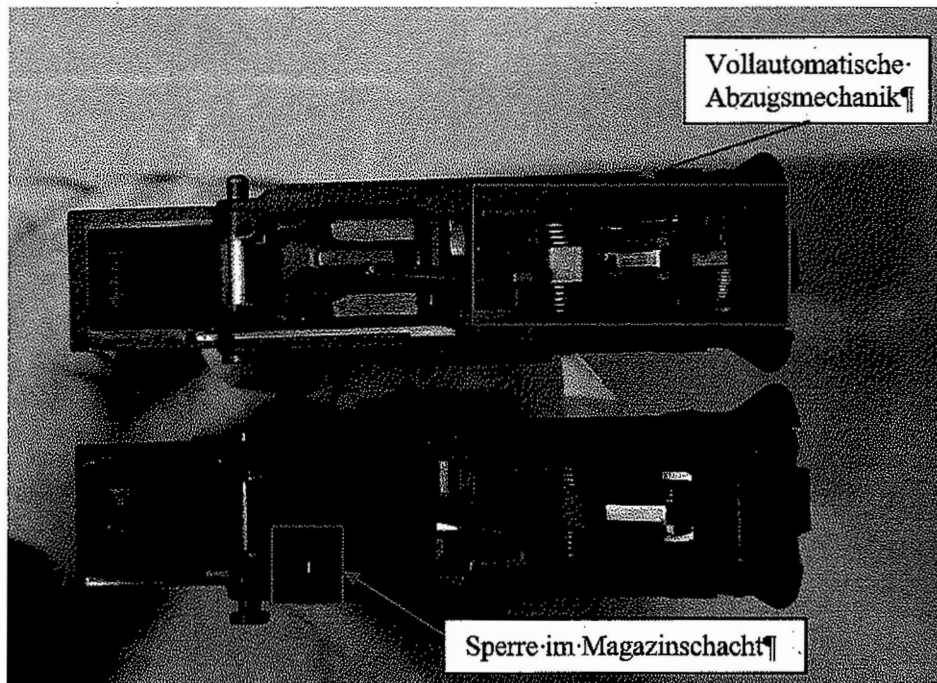


Abbildung 10: Vergleichsansicht Gehäuseunterteil, oben vollautomatische Kriegswaffe „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten halbautomatische Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“ mit Sperre für Ausnehmung im Abzugsmodul

Gehäuseoberteil

Im Gehäuseoberteil der vorgelegten Musterwaffe ist eine Sperre aus Metall verbaut, welche mit einer Ausnehmung im Verschluss der vorgelegten Waffe korrespondiert. Somit kann der Verschluss der Referenzwaffe nicht in die Musterwaffe eingesetzt werden.

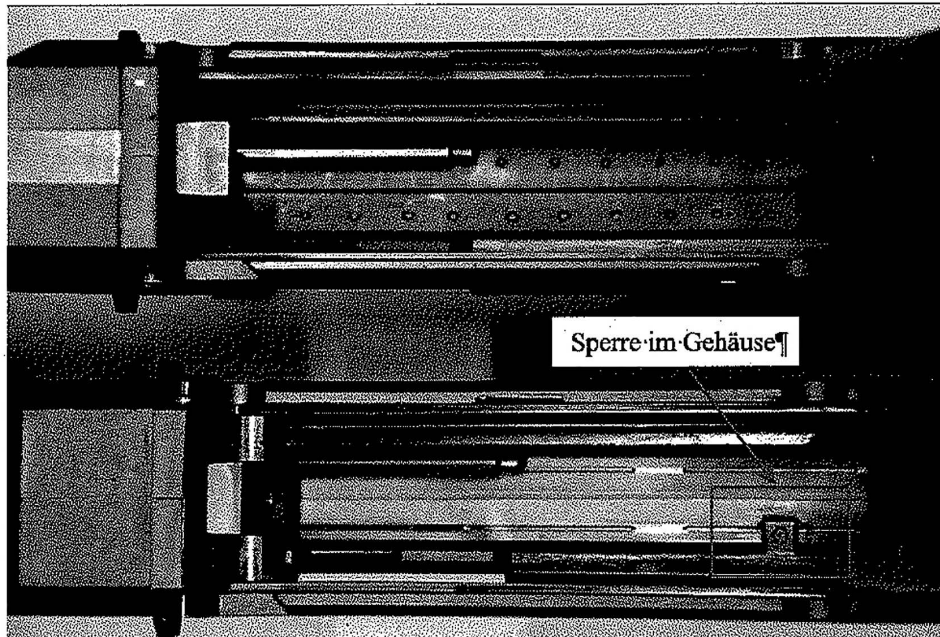


Abbildung 11: Vergleichsansicht Gehäuseoberteil, oben vollautomatische Kriegswaffe „CZ Scorpion EVO 3 A1“, unten halbautomatische Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“ mit Sperre für Ausnehmung im Verschluss

Funktionsbeschluss

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss hat die vorgelegte Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Es war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.

Angaben zum Antrag

Sie beabsichtigen, die oben angeführte halbautomatische Schusswaffe in den Varianten CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“ (8“ Lauflänge) und CZ Scorpion EVO 3 S1 Carbine 16“ (16“ Lauflänge) zu importieren und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben und zu exportieren.

Für die o. g. Variante CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“ (8“ Lauflänge) ergeben sich folgende Abmessungen:

- | | |
|---|---------|
| a. Lauflänge | 20,0 cm |
| b. Gesamtlänge der Waffe: | |
| i. Schulterstütze ausgeklappt und ausgezogen | 66,5 cm |
| ii. Schulterstütze ausgeklappt und eingeschoben | 62,5 cm |
| iii. Schulterstütze eingeklappt | 42,0 cm |
| c. Länge Lauf und Verschluss | 31,8 cm |



Abbildung 12: „CZ Scorpion EVO 3 S1 8““, Ansicht rechte Seite

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr:

1. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist keine Kriegswaffe. Eine Bestätigung dieser Feststellung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erfolgte am 03.06.2024.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante grundsätzlich um eine Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist nicht nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 verboten.
8. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.



Seite 10 von 14

9. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Das berechnigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes handelt es sich bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl I 2017, Seite 872). Eine Bestätigung dieser Auffassung erfolgte durch das BMWK am 03.06.2024.
4. Mit der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit Halbautomat im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Gemäß Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 sind Langwaffen; solche Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; alle anderen Schusswaffen sind Kurzwaffen.
Bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 31,8 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante hat mit eingeklappter Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 42,0 cm und erfüllt somit nicht das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).
Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist daher Kurzwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist aufgrund der technisch vorliegenden



Seite 11 von 14

Gegebenheiten als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4) WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.

7. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen-. Die Schusswaffe ist für ein Randfeuerkaliber konstruiert. Da bei Kurzgewehren das Verbot von Magazinen mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen nur für Zentralfeuermunition gilt (Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.2.4.3), ist dieses Verbot für die Waffe nicht von Relevanz.
8. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante mit
 - einer klappbaren Teleskopschulterstütze,
 - mit einem Lauf mit Mündungsfeuerdämpfer o. ä. Aufsatz

ist eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft. Die Schusswaffe besitzt den Anschein der vollautomatischen Kriegswaffe CZ Scorpion EVO 3 A1. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 8“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 20,0 cm erfüllt das in § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV genannten Ausschlusskriterium für eine Verwendung im Schießsport.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr:

1. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist keine Kriegswaffe. Eine Bestätigung dieser Feststellung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erfolgte am 03.06.2024.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2.



Seite 12 von 14

Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

5. Es handelt sich bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante grundsätzlich um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist nicht nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 verboten.
8. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
9. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante “ ist **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes handelt es sich bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl I 2017, Seite 872). Eine Bestätigung erfolgte durch das BMWK am 03.06.2024.
4. Mit der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit Halbautomat im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 41,6 cm. Somit ist das



Seite 13 von 14

für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.

Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante hat mit eingeklappter Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 66,5 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

6. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen-. Die Schusswaffe ist für ein Randfeuerkaliber konstruiert. Das für Langwaffen bestehende Verbot für Magazine mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen Zentralfeuermunition (Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.2.4.4) ist auf die Schusswaffe nicht anzuwenden.
8. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die Schusswaffe CZ Scorpion EVO 3 S 1 Carbine 16“, Kal. .22lr, in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 41,64 cm und
 - mit einer klapp und ausziehbaren Schulterstütze,
 - mit einem Lauf mit Mündungsfeuerdämpfer,
 - mit dem abgebildeten Handschutz mit Kühlungsöffnungen,
 - mit einem 10-schüssigen, kurzen Magazinist eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.
Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.



Seite 14 von 14

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

